

Allevo®



Kommunalberatung

Wirtschafts- und
Managementberatung
für Kommunen

30.06.2016

Stadt Vellberg

Gebührenkalkulation | Wasser

01.01.2017 bis 31.12.2018

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangssituation/Beratungsauftrag	2
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Öffentliche Einrichtung	3
4.	Vorgehensweise	4
4.1.	Kostenermittlung	4
4.2.	Divisionskalkulation	5
5.	Abschreibungen	6
6.	Verzinsung des Anlagekapitals	7
7.	Beteiligung/en	8
8.	Kostendeckung	9
9.	Leistungseinheiten	10
10.	Gemeindebetreff	10
11.	Grundgebühr	11
12.	Ermessensentscheidungen.....	13

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Stadt Vellberg erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung, untergliedert in die Verbrauchs- und Grundgebühr über den Bemessungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 zu erstellen.

Bis Juni 2016 fanden mehrere Besprechungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation statt, in denen uns Herr Taubald von der Stadtverwaltung die nötigen Auskünfte gab und uns mit Unterlagen unterstützte. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei grundsätzlich höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Bei der Wasserversorgung wird dieser Grundsatz jedoch dadurch durchbrochen, dass diese als wirtschaftliches Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erzielen soll.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Vellberg um eine öffentliche Einrichtung.

4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 haben wir uns an die Vorgaben des Verwaltungshaushalts 2016 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt. Für die Entwicklung der Betriebskosten wurde eine Preissteigerung von 1 % pro Jahr angenommen.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise Stand 31.12.2015 sowie die Vorausschau für die Jahre 2016 bis 2018 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Mitteilung der Verwaltung bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Stadt mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$

In der Kalkulation wird dabei folgender Aufbau eingehalten:

	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten
abzgl.	Ermittlung der gebührenfähigen Erlöse (ohne Gebühreneinnahmen)
	Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)
abzgl.	erwartete Erlöse aus Grundgebühren
	Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr
dividiert	durch prognostizierte Wassermenge
	Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre
abzgl.	zu berücksichtigende Kostenüberdeckungen
zzgl.	zu berücksichtigende Kostenunterdeckungen
	Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr
dividiert	durch prognostizierte Wassermenge
	Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre

5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden (Nominalwertprinzip; Ausnahme ist Artikel 5 Abs. 2 des KAG Änderungsgesetzes vom 25. April 1978). § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Stadt schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung teilweise nach dem Bruttoverfahren und teilweise nach dem Nettoverfahren ab. Beiträge werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst, Zuweisungen und Zuschüsse vom Land von den Herstellungskosten abgesetzt.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation mit Durchschnittswerten angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden entsprechend einer über den Kalkulationszeitraum erstellten Entwicklungsvorausschau übernommen. Die Stadt schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungsbetrag berücksichtigt.

6. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

In der Stadt Vellberg beträgt der Satz für die Anlagekapitalverzinsung 4,5 %. Er wird als Mittelwert zwischen Fremdkapitalverzinsung und Eigenkapitalzins angewendet.

Grundsätzlich ist beim wirtschaftlichen Unternehmen Wasserversorgung eine Gewinnerzielung erwünscht und erlaubt. Die Stadt Vellberg hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung ausgeschlossen. Der Zinsanteil wurde auch in der Wasserversorgung durch Anwendung des kalkulatorischen Mischzinses errechnet.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Stadt verzinst ihr Anlagekapital schon immer nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird der Jahresmittelwert verwendet, der sich errechnet, indem der Jahresanfangsstand zum Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.

7. Beteiligung/en

Die Stadt Vellberg ist am Zweckverband Wasserversorgung Schmerachgruppe beteiligt.

Abgabenrechtlich sind betriebswirtschaftliche Kosten maßgeblich. Bezüglich der Zweckverbandsbeteiligung sind demnach sowohl die in der Periode anfallenden Betriebskosten, als auch die kalkulatorischen Kosten anzusetzen. Die an den Zweckverband geleisteten Eigenvermögensumlagen sind im gemeindlichen Anlagevermögen enthalten.

8. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Stadt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die spezielleren Regelungen in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG und § 102 Abs. 3 GemO außer Kraft gesetzt. Hiernach sollen Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für die Stadt abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind die Gewinne der Wasserversorgung aus kommunal-abgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

Im Gebührenhaushalt ergab sich im Jahr **2013** eine Unterdeckung in Höhe von **-20.561 €**. Diese Kostenunterdeckung soll in die vorliegende Kalkulation eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Zudem besteht aus dem Jahr **2014** eine Kostenüberdeckung in Höhe von **1.024 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation eingestellt und dadurch vollständig ausgeglichen werden.

Darüber hinaus ergab sich im Jahr **2015** eine Kostenunterdeckung in Höhe von **-53.424 €**. Diese Unterdeckung soll nicht in die vorliegende Kalkulation eingestellt werden. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.

9. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2013 bis 2015 in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

10. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Stadt selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.

11. Grundgebühr

Neben der Gebührenerhebung in Form einer vom Nutzungsumfang abhängigen Leistungsgebühr, besteht die Möglichkeit eine Grundgebühr zu erheben. Diese soll dazu dienen, die verbrauchsunabhängigen Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, in Abhängigkeit von der in Anspruch genommenen Vorhalteleistung auf die Gebührenpflichtigen zu verteilen.

In Baden-Württemberg ist die allgemeine Zulässigkeit von Grundgebühren im Rahmen von Benutzungsgebühren im Unterschied zu anderen Bundesländern (Artikel 8 Abs. 2 Satz 3 BayKAG, § 10 Abs. 3 Satz 3 HessKAG) zwar nicht ausdrücklich geregelt, jedoch ist allgemein anerkannt, dass eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr grundsätzlich zulässig ist (BVerwG, Beschluss vom 25.10.2001, NVwZ-RR 2003, 300).

Die Heranziehung Betroffener zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Betroffenen den Wasseranschluss bzw. die Wasserversorgungseinrichtung jederzeit in Anspruch nehmen können (Urteil des VGH BW, Beschluss vom 16.06.1999, 2 S 782/98). Die Grundgebühr stellt demnach ein rechtlich zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entstehenden Fixkosten angemessen zu beteiligen.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wird von der Rechtsprechung nicht eindeutig beurteilt. Es wird darin teilweise ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen, da die durch die hohe Grundgebühr folglich sehr geringe Verbrauchsgebühr in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung steht. Die von einigen Gerichten insofern angenommenen (unterschiedlichen) Obergrenzen sind daher nicht verallgemeinerungsfähig. So hat zum Beispiel das OVG Niedersachsen (Urteil vom 24.06.1998 – 9 L 2722/96, KStZ 1999, 172) entschieden, dass die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen dürfe, da sonst der ökologische Anreiz zu sparen verloren geht. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Fixkosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht.

In der Gebührenkalkulation haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung die Grundgebühren als reine Zählergebühr und die Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen (30 % nach Empfehlung des Gemeindetags Baden-Württemberg) berechnet. Es wird auch der dadurch sich verändernde Gebührensatz für die Verbrauchsgebühr aufgezeigt. Dadurch wird dem umwelt-

politischen Aspekt (ökologischer Anreiz Wasser zu sparen) und der Lenkungswirkung (Verschiebung durch Gewichtung der Gesamtgebührenbelastung auf Ein- und Mehrpersonenhaushalte oder Private und Gewerbe) durch das Ermessen des politischen Gremiums Rechnung getragen. Zudem wird die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen.

Bei der Bemessung der Grundgebühr ist ihrem Wesen nach eine Differenzierung nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung in gleicher Weise geboten wie bei der Leistungsgebühr. Eine Erhebung, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung bemisst, ist zulässig. Hierzu zählen in der Wasserversorgung beispielsweise ein an der Normgröße des Wasserzählers oder an der Anzahl der haushaltsangehörigen Personen orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Die ermittelten Kosten werden durch die uns von der Stadt mitgeteilten Bemessungseinheiten geteilt, um die Grundgebührensatzobergrenze zu ermitteln. Als Bemessungseinheit bei der Grundgebühr soll die Anzahl der vorhandenen Zähler, gewichtet nach den unterschiedlichen Größen der Zähler, dienen.

12. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 7.9.1987 – 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.1988 – 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.1989 – 2 S 2805/87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange
- I.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)
- I.6. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode) sowie der Zinsbasis (Jahresanfangs-, Jahresmittel- oder Jahresendwert)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- I.11. Festlegung der Äquivalenzziffern bei der Grundgebührenkalkulation
- I.12. Festlegung der Bemessungseinheit bei der Grundgebührenkalkulation
- I.13. Festlegung des Anteils fixer Kosten bei der Grundgebührenkalkulation

II. Prognoseermessen

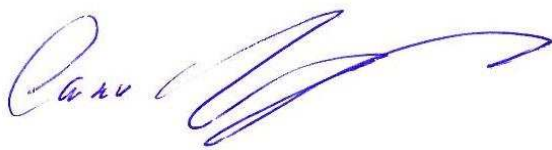
- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2015 und der Zugänge 2016 bis 2018 laut Mitteilung der Verwaltung
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten

II.4. Entwicklung der Anzahl und Art der Wasserzähler bei der Kalkulation der Grundgebühren

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 30.06.2016

Allevo | Kommunalberatung



Daniela Klingberg
Bachelor of Laws (FH)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis		16
Übersicht über die Berechnungsergebnisse		17
Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr)		18
nachrichtlich: Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung Zählergebühr		19
nachrichtlich: Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) ohne Erhebung GG		20
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten 2017 bis 2018	21
	Erlöse 2017 bis 2018	22
Anlage 2	Anlagenachweis zum 31.12.2015 Stadt Vellberg	23
Anlage 3	Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen	24
	Darstellung der Verzinsung	25
Anlage 4	Wassermengen	26
Grundgebühr Wasser		
Anlage 5	Grundgebühr Wasser	
	Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)	27
Anlage 6	Zählergebühr	
	Einbezogene Zählerkosten	28
	Berechnung der Zählergebühren	29
	Erwartete Einnahmen aus Zählergebühren	29
Anlage 7	Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen	
	Einbezogene Kosten und Erlöse	30
	Berechnung der Grundgebühren	31
	Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren	31

Abkürzungsverzeichnis

abzgl.	abzüglich
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AfA-Satz	Abschreibungssatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Anl.	Anlage
Aufl.	Auflösung (von Ertragszuschüssen)
Aufl.rest	Auflösungsrest
Aufl.-Satz	Auflösungssatz
AV	Anlagevermögen
BE	Bemessungseinheit
EK	Eigenkapital
FK	Fremdkapital
GewSt	Gewerbsteuer
GG	Grundgebühr
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
KA	Konzessionsabgabe
KSchSt	Körperschaftsteuer
lt.	laut
MHBG	Mindesthandelsbilanzgewinn
o. Beitr.	ohne Beiträge
QN	Nennbelastung/Durchflussmenge eines Wasserzählers
SolZ	Solidaritätszuschlag
SV	Sachanlagevermögen
WV	Wasserversorgung
ZV	Zweckverband
zzgl.	zuzüglich

**Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum
01.01.2017 bis 31.12.2018**

	errechneter Geb.satz	mit Ausgleich Vorjahre	bisheriger Geb.satz
Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Grundgebühr	1,75 €/m ³	1,79 €/m³	1,57 €/m ³
Grundgebühren Wasser (mit fixen Kostenanteilen)			
Q ₃ 2,5 Qn 1,5	0,99 €/Monat		0,51 €/Monat
Q ₃ 4 Qn 2,5	1,58 €/Monat		0,51 €/Monat
Q ₃ 10 Qn 6	3,97 €/Monat		0,51 €/Monat
Q ₃ 16 Qn 10	6,35 €/Monat		0,76 €/Monat
Q ₃ 100 Qn 60	39,70 €/Monat		
nachrichtlich:			
Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Zählergebühr	1,83 €/m ³	1,88 €/m ³	
Zählergebühren Wasserzähler (ohne fixe Kostenanteile)			
Q ₃ 2,5	0,46 €/Monat		
Q ₃ 4	0,74 €/Monat		
Q ₃ 10	1,85 €/Monat		
Q ₃ 16	2,97 €/Monat		
Q ₃ 100	18,56 €/Monat		
nachrichtlich:			
Wassergebühr (Leistungsgebühr) o. Zähler-/GG	1,90 €/m ³	1,95 €/m ³	

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr)

	2017	2018	2017-2018
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten			
Kosten laut Anlage 1	416.768 €	423.141 €	
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-36.429 €	-36.907 €	
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	380.339 €	386.234 €	766.573 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-31.201 €	-31.568 €	
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)	349.138 €	354.666 €	703.804 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4	200.000 m ³	202.000 m ³	402.000 m ³
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre			1,75 €/m³
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen			
Ausgleich Unterdeckung aus 2013	-20.561 €	100 %	20.561 €
Ausgleich Überdeckung aus 2014	1.024 €	100 %	-1.024 €
Ausgleich Unterdeckung aus 2015	-53.424 €	0 %	0 €
Summe Ausgleich Vorjahre			19.537 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)			703.804 €
Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)			723.341 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4			402.000 m ³
Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre			1,79 €/m³

nachrichtlich: Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung Zählergebühr

	2017	2018	2017-2018
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten			
Kosten laut Anlage 1	416.768 €	423.141 €	
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-36.429 €	-36.907 €	
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	380.339 €	386.234 €	766.573 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Zählergebühren	-14.606 €	-14.778 €	
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)	365.733 €	371.456 €	737.189 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4	200.000 m ³	202.000 m ³	402.000 m ³
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre			1,83 €/m³
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen			
Ausgleich Unterdeckung aus 2013	-20.561 €	100 %	20.561 €
Ausgleich Überdeckung aus 2014	1.024 €	100 %	-1.024 €
Ausgleich Unterdeckung aus 2015	-53.424 €	0 %	0 €
Summe Ausgleich Vorjahre			19.537 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)			737.189 €
Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)			756.726 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4			402.000 m ³
Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre			1,88 €/m³

nachrichtlich: Berechnung der Wassergebüh (Leistungsgebühr) ohne Erhebung GG

	2017	2018	2017-2018
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten			
Kosten laut Anlage 1	416.768 €	423.141 €	
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-36.429 €	-36.907 €	
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	380.339 €	386.234 €	766.573 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4	200.000 m ³	202.000 m ³	402.000 m ³
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre			1,90 €/m³
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen			
Ausgleich Unterdeckung aus 2013	-20.561 €	100 %	20.561 €
Ausgleich Überdeckung aus 2014	1.024 €	100 %	-1.024 €
Ausgleich Unterdeckung aus 2015	-53.424 €	0 %	0 €
Summe Ausgleich Vorjahre			19.537 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)			766.573 €
Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)			786.110 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4			402.000 m ³
Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre			1,95 €/m³

Kosten 2017 bis 2018

Anlage 1

Abschnitt 8150 - Verwaltungshaushalt

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2016	Kosten		Summe 2017-2018
			2017	2018	
400000	Personalausgaben	2.400	2.420	2.440	4.860
510000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	30.000	30.300	30.600	60.900
520000	Geräte, Ausstattung u. Ausrüst.Gegenstände	300	300	300	600
529000	Wasserzähler	5.000	5.050	5.100	10.150
540000	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen	2.500	2.530	2.560	5.090
626000	Fremdwasserbezug	235.000	237.350	239.720	477.070
650000	Geschäftsausgaben	9.700	9.800	9.900	19.700
661000	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	3.200	3.230	3.260	6.490
679000	Innere Verrechnung innerhalb des VWHH	17.850	18.030	18.210	36.240
679100	Innere Verrechnung Löhne und Gerätestunden	34.000	34.340	34.680	69.020
	Summe Betriebskosten	339.950	343.350	346.770	690.120
680000	Abschreibungen	30.770			
	Abschreibungen lt. Anl. 3		39.088	40.502	79.590
685000	Verzinsung des Anlagekapitals	22.659			
	kalkulatorische Verzinsung lt. Anl. 3		34.330	35.869	70.199
	Summe Abschreibungen und Zinsen	53.429	73.418	76.371	149.789
	Summe Kosten	393.379	416.768	423.141	839.909

Kontrollsumme

393.379

Differenz

0

*) wird in Kalkulation errechnet

Erlöse 2017 bis 2018

Anlage 1

Abschnitt 8150 - Verwaltungshaushalt

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2016	Erlöse		Summe 2017-2018
			2017	2018	
110000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte *)	311.000			
140000	Mieten und Pachten	7.900	7.980	8.060	16.040
151000	Ersätze und ähnliche Einnahmen	4.500	4.550	4.600	9.150
163000	Rückerstattung Zweckverband	5.000	5.050	5.100	10.150
	Summe Betriebserlöse	328.400	17.580	17.760	35.340
276000	Auflösung von Beiträge u. ä. Entgelten Auflösungen lt. Anl. 3	17.346	18.849	19.147	37.996
	Summe Auflösungen	17.346	18.849	19.147	37.996
	Summe Erlöse	345.746	36.429	36.907	73.336

Kontrollsumme

345.746

Differenz

0

*) wird in Kalkulation errechnet

Anlagenachweis zum 31.12.2015 Stadt Vellberg

Anlage 2

Investitionen und Ertragszuschüsse

	AHK	AfA	RBW
· Wasserleitung VB, TH, DS, ES	1.230.633	28.652	612.796
· Wasserleitung G-Alt/K-Alt	342.253	5.901	162.056
· Allgemeine Wasserleitungen	3.227	0	0
· Eigenvermögensumlage ZV SchmG	99.277	0	99.277
Investitionen	1.675.390	34.553	874.129
· Wasserversorgungsbeiträge	917.083	17.837	467.032
· WV Hausanschlüsse	1.553	0	1.553
Ertragszuschüsse	918.636	17.837	468.585
Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)	756.754	16.716	405.544
Kontrollsumme	756.754	16.716	405.544
Differenz	0	0	0

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2016	2017	2018
Zugänge Investitionen (AHK)			
· Erneuerung Wasserleitung Haller Straße	300.000	0	0
· Wasserleitung BA 2.2 WA Kreuzäcker	70.000	0	0
· Wasserleitung WA Kreuzäcker	0	70.000	70.000
Summe Zugänge Investitionen	370.000	70.000	70.000

Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)	2016	2017	2018
Zugänge Ertragszuschüsse			
· Beiträge und Zuschüsse	15.000	15.000	15.000
Summe Zugänge Ertragszuschüsse	15.000	15.000	15.000

Kalkulatorische Kosten	2015	2016	2017	2018
Abschreibung				
	Ø AfA-Satz			
Zugang Investitionen		370.000	70.000	70.000
Erhöhung AfA	2,00 %	1.850	5.900	1.400
Veränderung AfA		-2.816	-399	14
AfA	34.553	33.587	39.088	40.502

Auflösung				
	Ø Aufl.-Satz			
Zugang Ertragszuschüsse		15.000	15.000	15.000
Erhöhung Auflösung	2,00 %	75	300	300
Veränderung Auflösung		635	2	-2
Auflösung Ertragszuschüsse	17.837	18.547	18.849	19.147

Darstellung der Verzinsung

Anlage 3

Verzinsung	2015	2016	2017	2018
kalkulatorische Verzinsung (abgabenrechtlich)				
Zugang AHK		370.000	70.000	70.000
AfA		-33.587	-39.088	-40.502
Restbuchwert AHK	874.129	1.210.542	1.241.454	1.270.952
Zugang Zuschüsse 31.12.		15.000	15.000	15.000
Auflösung		-18.547	-18.849	-19.147
Auflösungsrest Zuschüsse	468.585	465.038	461.189	457.042
Zinsbasis	100,00 %	575.524	762.885	797.088
kalkulatorischer Zins	4,5 %		34.330	35.869

Wassermengen

Anlage 4

Darstellung bisheriger Wassermengen

	2013	2014	2015	Mittelwert
veranlagte Wassermengen	187.514 m ³	193.405 m ³	198.832 m ³	193.250 m³
Wassermenge	187.514 m³	193.405 m³	198.832 m³	193.250 m³

Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2017	2018	2017-2018
erwartete Wassermengen (Prognose)	200.000 m ³	202.000 m ³	402.000 m³
Wassermenge	200.000 m³	202.000 m³	402.000 m³

Grundgebühr Wasser

Anlage 5

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

	Zugang	Anzahl Zähler	Äquivalenzziffer	BE
Q ₃ 2,5	15	68	1,000	68,00 BE
Q ₃ 4	10	1.506	1,600	2.409,60 BE
Q ₃ 10		17	4,000	68,00 BE
Q ₃ 16		1	6,400	6,40 BE
Q ₃ 100		2	40,000	80,00 BE
Summe 2017		1.594		2.632,00 BE
Q ₃ 2,5	15	83	1,000	83,00 BE
Q ₃ 4	10	1.516	1,600	2.425,60 BE
Q ₃ 10		17	4,000	68,00 BE
Q ₃ 16		1	6,400	6,40 BE
Q ₃ 100		2	40,000	80,00 BE
Summe 2018		1.619		2.663,00 BE
Gesamtsumme der Bemessungseinheiten				5.295,00 BE

Zählergebühr

Anlage 6

Einbezogene Zählerkosten

Darstellung der Zählerkosten	Kosten pro Zähler	Anzahl Zähler	6-Jahres Zeitraum	2-Jahres Zeitraum
Neu/Austausch-Zähler Q ₃ 2,5	4,40 €	83	365 €	122 €
Neu/Austausch-Zähler Q ₃ 4	21,00 €	1.516	31.836 €	10.612 €
Neu/Austausch-Zähler Q ₃ 10	29,00 €	17	493 €	164 €
Neu/Austausch-Zähler Q ₃ 16	68,50 €	1	69 €	23 €
Neu/Austausch-Zähler Q ₃ 100	815,00 €	2	1.630 €	543 €
Amtliche Eichgebühr Q ₃ 2,5	8,40 €	83	697 €	232 €
Amtliche Eichgebühr Q ₃ 4	8,40 €	1.516	12.734 €	4.245 €
Amtliche Eichgebühr Q ₃ 10	8,40 €	17	143 €	48 €
Amtliche Eichgebühr Q ₃ 16	8,40 €	1	8 €	3 €
Amtliche Eichgebühr Q ₃ 100	8,40 €	2	17 €	6 €
Arbeitsaufwand Neu/Austausch-Zähler Q ₃ 2,5	25,00 €	83	2.075 €	692 €
Arbeitsaufwand Neu/Austausch-Zähler Q ₃ 4	25,00 €	1.516	37.900 €	12.633 €
Arbeitsaufwand Neu/Austausch-Zähler Q ₃ 10	25,00 €	17	425 €	142 €
Arbeitsaufwand Neu/Austausch-Zähler Q ₃ 16	50,00 €	1	50 €	17 €
Arbeitsaufwand Neu/Austausch-Zähler Q ₃ 100	80,00 €	2	160 €	53 €
Summe Zählerkosten			88.602 €	29.535 €

Zählerkosten	=	29.535 €	=	5,57 €/BE
Summe Bemessungseinheiten		5.295,00 BE		

Zählergebühr

Anlage 6

Berechnung der Zählergebühren

ZG für die Jahre 2017 bis 2018	Gebühr pro BE	Äquivalenzziffer	ZG/Jahr	ZG/Monat
Q ₃ 2,5	5,57 €/BE	1,000	5,57 €	0,46 €
Q ₃ 4	5,57 €/BE	1,600	8,91 €	0,74 €
Q ₃ 10	5,57 €/BE	4,000	22,28 €	1,85 €
Q ₃ 16	5,57 €/BE	6,400	35,64 €	2,97 €
Q ₃ 100	5,57 €/BE	40,000	222,80 €	18,56 €

Erwartete Einnahmen aus Zählergebühren

	ZG/Monat	Anzahl Zähler	erwartete Einnahmen
Q ₃ 2,5	0,46 €	68	375 €
Q ₃ 4	0,74 €	1.506	13.373 €
Q ₃ 10	1,85 €	17	377 €
Q ₃ 16	2,97 €	1	36 €
Q ₃ 100	18,56 €	2	445 €
Summe 2017			14.606 €
Q ₃ 2,5	0,46 €	83	458 €
Q ₃ 4	0,74 €	1.516	13.462 €
Q ₃ 10	1,85 €	17	377 €
Q ₃ 16	2,97 €	1	36 €
Q ₃ 100	18,56 €	2	445 €
Summe 2018			14.778 €
Summe erwartete Zählergebühreneinnahmen für die den Bemessungszeitraum			29.384 €

Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen

Anlage 7

Einbezogene Kosten und Erlöse

Darstellung einbezogener Kosten und Erlöse	2017	2018	2017-2018
Summe Zählerkosten			29.535 €
Summe Abschreibungen und Zinsen	73.418 €	76.371 €	149.789 €
Summe Auflösungen	-18.849 €	-19.147 €	-37.996 €
Summe Fixkosten (kalk. Kosten - kalk. Erlöse)	54.569 €	57.224 €	111.793 €
daraus zu berücksichtigender Anteil 30,0 %	16.371 €	17.167 €	33.538 €

zu berücksichtigender Anteil 63.073 €

Gebührenanteil an Fixkosten	=	63.073 €	=	11,91 €/BE
----- Summe Bemessungseinheiten		----- 5.295,00 BE		

Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen

Anlage 7

Berechnung der Grundgebühren

GG für die Jahre 2017 bis 2018	Gebühr pro BE	Äquivalenzziffer	GG/Jahr	GG/Monat
Q ₃ 2,5	11,91 €/BE	1,000	11,91 €	0,99 €
Q ₃ 4	11,91 €/BE	1,600	19,05 €	1,58 €
Q ₃ 10	11,91 €/BE	4,000	47,64 €	3,97 €
Q ₃ 16	11,91 €/BE	6,400	76,22 €	6,35 €
Q ₃ 100	11,91 €/BE	40,000	476,40 €	39,70 €

Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren

	GG/Monat	Anzahl Zähler	erwartete Einnahmen
Q ₃ 2,5	0,99 €	68	808 €
Q ₃ 4	1,58 €	1.506	28.554 €
Q ₃ 10	3,97 €	17	810 €
Q ₃ 16	6,35 €	1	76 €
Q ₃ 100	39,70 €	2	953 €
Summe 2017			31.201 €
Q ₃ 2,5	0,99 €	83	986 €
Q ₃ 4	1,58 €	1.516	28.743 €
Q ₃ 10	3,97 €	17	810 €
Q ₃ 16	6,35 €	1	76 €
Q ₃ 100	39,70 €	2	953 €
Summe 2018			31.568 €
Summe erwartete Gebühreneinnahmen für die den Bemessungszeitraum			62.769 €